

# Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsylV 2)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Gliederungstitel vor Art. 2*

## **2. Titel: Sozialhilfe und Nothilfe**

### **1. Kapitel: Ausrichtung der Sozialhilfeleistungen und der Nothilfe**

**Art. 2** Definition der vergütbaren Sozialhilfe- und Nothilfeleistungen  
(Art. 88 AsylG)<sup>2</sup>

Vergütbare Sozialhilfe- und Nothilfeleistungen nach Artikel 88 des Gesetzes sind Unterstützungen im Sinne von Artikel 82 des Gesetzes und Artikel 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 24. Juni 1977<sup>3</sup>.

### **Art. 3, Sachüberschrift, Abs. 2, 3**

*Festsetzung und Ausrichtung der Sozialhilfe und der Nothilfe*

<sup>2</sup> Bei Asylsuchenden, Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommenen richten sich die Festsetzung, die Ausrichtung und die Einschränkung der Sozialhilfeleistungen nach kantonalem Recht. Vorbehalten bleiben die Artikel 82 Absatz 3 und 83 Absatz 1 des Gesetzes sowie abweichende Bestimmungen dieser Verordnung.

<sup>3</sup> Bei Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid oder einem rechtskräftig abgewiesenen Asylgesuch, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist und bei Personen, deren vorläufige Aufnahme rechtskräftig aufgehoben wurde,

<sup>1</sup> SR 142.312

<sup>2</sup> Die Hinweise nach den Sachüberschriften beziehen sich auf die entsprechenden Artikel im Gesetz.

<sup>3</sup> SR 851.1

richten sich die Festsetzung und die Ausrichtung der Nothilfeleistungen nach kantonalem Recht. Vorbehalten bleiben die Artikel 82 Absatz 4 und 83a des Gesetzes sowie abweichende Bestimmungen dieser Verordnung.

**Art. 4 Abs. 2**

*Aufgehoben*

**Art. 5** Auszahlungsverfahren

(Art. 88 und 89 AsylG)

<sup>1</sup> Der Bund vergütet den Kantonen die Leistungen nach Artikel 88 des Gesetzes quartalsweise gestützt auf die im Datensystem des Bundesamtes für Migration (Bundesamt) erfassten Daten.

<sup>2</sup> Die quartalsweisen Auszahlungen erfolgen binnen 60 Tagen. Gesuche der Kantone um Berichtigungen des Bestandes im Datensystem sind beim Bundesamt binnen 90 Tagen einzureichen.

<sup>3</sup> Rückforderungen und Nachzahlungen nach Absatz 2 erfolgen nur, sofern zwischen dem Ereignis- und Erfassungsdatum oder zwischen dem Ereignis- und Korrekturdatum im Datensystem des Bundesamtes mehr als 20 Tage liegen.

<sup>4</sup> Sämtliche Zahlungen werden ausschliesslich auf die Kontokorrente der Kantone bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung angewiesen. Rückforderungen seitens des Bundes und Nachzahlungen an die Kantone aufgrund von Datenberichtigungen werden mit den Auszahlungen nach Absatz 2 verrechnet.

**Art. 5a (neu)** Datenerhebung

(Art. 95 Abs. 2 AsylG)

Für die Steuerung und Anpassung der finanziellen Abgeltungen des Bundes können die Kantone verpflichtet werden, Daten zu Händen des Bundes zu erheben.

**Art. 7 Abs. 1 Buchstabe b**

<sup>1</sup> Zurückbehaltene Kinderzulagen werden einer asylsuchenden Person ausbezahlt, wenn sie namentlich:

- b. nach Artikel 83 Absatz 3 oder 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über Ausländerinnen und Ausländer (AuG)<sup>4</sup> vorläufig aufgenommen wird oder nach Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes eine Aufenthaltsbewilligung erhält, oder

<sup>4</sup> SR 142.20

*Gliederungstitel vor Art. 8*

**2. Kapitel: Rückerstattung, Sonderabgabe und Vermögenswertabnahme**

(Art. 85–87 AsylG, Art. 88 AuG)

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 8** Rückerstattung

(Art. 85, 86 Abs. 1, 87 AsylG, Art. 88 AuG)

<sup>1</sup> Für die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen, die eine Person als Flüchtling oder Schutzbedürftiger mit Aufenthaltsbewilligung erhalten hat, gilt kantonales Recht. Der Anspruch auf Rückerstattungen wird vom Kanton geltend gemacht. Geleistete Rückerstattungen sind dem Bund im Umfang der von ihm an den Kanton vergüteten Auslagen gutzuschreiben. Diese erfolgen analog der Grundsätze von Artikel 87 des Obligationenrechts<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Die Sozialhilfe-, Ausreise- und Vollzugskosten sowie die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf Bundesebene, welche Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene verursacht haben, sind zurückzuerstatten. Zu diesem Zweck erhebt der Bund bei diesen Personen eine zeitlich und betragsmässig limitierte Sonderabgabe nach Artikel 86 des Gesetzes und nimmt Vermögenswerte ab nach Artikel 87 des Gesetzes.

<sup>3</sup> Wurde der Höchstbetrag der Sonderabgabe nach Artikel 10 Absatz 2 weder durch Lohnabzüge noch durch abgenommene Vermögenswerte erreicht, gilt Absatz 1 sinngemäss.

**Art. 9** Persönlicher Geltungsbereich der Sonderabgabe und der Vermögenswertabnahme

(Art. 86–87, 115–118 AsylG)

<sup>1</sup> Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene unterliegen unabhängig von ihrem Alter der Sonderabgabepflicht nach Artikel 86 und den Bestimmungen über die Vermögenswertabnahme nach Artikel 87 des Gesetzes.

<sup>2</sup> Als Arbeitgeber gelten alle Personen, auf welche die Strafbestimmungen des 10. Kapitels des Gesetzes Anwendung finden könnten. Darunter fallen insbesondere Verwaltungsrätinnen und -räte, Geschäftsführerinnen und -führer, Prokuristinnen und Prokuristen, Buchhalterinnen und Buchhalter sowie Handlungsbevollmächtigte und Zeichnungsberechtigte. Diese Personen haften solidarisch für die korrekte Vornahme und Überweisung der Lohnabzüge.

<sup>5</sup> SR 220

**Art. 10** Beginn und Ende der Sonderabgabepflicht und der Unterstellung unter die Vermögenswertabnahme

(Art. 86 und 87 AsylG)

<sup>1</sup> Die Sonderabgabepflicht beginnt mit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder im Zeitpunkt, in dem die Verfügung über eine erste Vermögenswertabnahme in Rechtskraft erwächst. Für erwerbstätige Kinder beginnt die Sonderabgabepflicht analog der AHV-Beitragspflicht nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946<sup>6</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).

<sup>2</sup> Die Sonderabgabepflicht endet,:

- a. wenn der Betrag von 15'000 Franken erreicht ist, spätestens aber nach zehn Jahren; oder
- b. wenn die betroffene Person die Schweiz verlassen hat; oder
- c. wenn ein Asylsuchender, eine vorläufig aufgenommene oder eine schutzbedürftige Person eine Aufenthaltsbewilligung erhält; oder
- d. wenn ein Asylsuchender Asyl erhält oder als Flüchtling vorläufig aufgenommen wird; oder
- e. nach drei Jahren vorläufiger Aufnahme.

<sup>3</sup> Die Sonderabgabepflicht beginnt mit jedem Asylverfahren hinsichtlich des Betrags und der zeitlichen Dauer neu zu laufen.

**Art. 11** Verwaltung der Sonderabgabe und der Vermögenswertabnahmen

(Art. 86 Abs. 5 AsylG)

<sup>1</sup> Für die Verwaltung der Sonderabgabe und der Vermögenswertabnahmen werden individuelle Konti eingerichtet. Kontoinhaber ist der Bund. Das Bundesamt überträgt die Einrichtung und die Führung der Konti einem Dritten und stellt diesem die zur Kontoeröffnung und -bewirtschaftung erforderlichen Daten zur Verfügung.

<sup>2</sup> Das Bundesamt überträgt die Erhebung und die Verwaltung der Sonderabgabe sowie die Verwaltung der Vermögenswertabnahmen einem Dritten.

<sup>3</sup> Soweit das Bundesamt die Erfüllung dieser Aufgaben Dritten überträgt, handeln diese als Bundesamt. Sie gelten als Behörden im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>7</sup> (VwVG).

**Art. 12** Informationssystem über die Sonderabgabe

(Art. 3 und 4 BGIAA<sup>8</sup>)

<sup>1</sup> Das Bundesamt führt ein Informationssystem Sonderabgabe zur Verwaltung der Sonderabgabe und der Vermögenswertabnahmen nach den Artikeln 86 und 87 des Gesetzes.

<sup>6</sup> SR 831.10

<sup>7</sup> SR 172.021

<sup>8</sup> SR 142.51

<sup>2</sup> Das Informationssystem Sonderabgabe enthält folgende Daten:

- a. Namen, Vornamen, Adresse und Korrespondenzsprache von Asylsuchenden, Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommenen sowie deren Arbeitgeber;
- b. Personenummer und Betriebsnummer ZEMIS;
- c. Einzahlungen der Sonderabgabe und der abgenommenen Vermögenswerte;
- d. Angaben zum Zahlungsverkehr und zur Verwaltung des Mahnwesens wie ausstehende Zahlungen, Mahngebühren und Bussgelder.

<sup>3</sup> Zugriff auf die Daten des Informationssystems Sonderabgabe haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes, die mit der Erhebung und Verwaltung der Sonderabgabe und der Vermögenswertabnahmen beauftragt sind, die vom Bundesamt nach Artikel 86 Absatz 5 des Gesetzes beauftragten Dritten sowie das Bundesverwaltungsgericht.

*Gliederungstitel vor Art. 13*

## **2. Abschnitt: Sonderabgabe aus Erwerbseinkommen**

### **Art. 13** Vornahme und Überweisung der Lohnabzüge (Art. 86 Abs. 2, 3 und 4 AsylG)

<sup>1</sup> Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bringen 10 Prozent des Erwerbseinkommens bei jeder Lohnzahlung in Abzug. Sie überweisen diese Lohnabzüge in der Regel quartalsweise auf das Konto nach Artikel 11. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen des Bundesamtes. Bei der Erteilung oder Verlängerung der Bewilligung zur Erwerbstätigkeit weist die kantonale Behörde auf diese Pflicht hin.

<sup>2</sup> Als Erwerbseinkommen gilt grundsätzlich der massgebende Lohn nach Artikel 5 AHVG<sup>9</sup>.

<sup>3</sup> Nicht als abgabepflichtiges Erwerbseinkommen im Sinne von Absatz 2 gilt jedes Ersatzeinkommen, welches weniger als 100 Prozent des massgebenden Lohnes nach Absatz 2 der bisherigen Erwerbstätigkeit beträgt, namentlich Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982<sup>10</sup> (AVVG) sowie dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959<sup>11</sup> (IVG). Gleiches gilt für Entschädigungen für Arbeitseinsätze, für welche keine individuellen Arbeitsbewilligungen notwendig sind. Das Bundesamt kann weitere Ausnahmen bestimmen.

<sup>4</sup> Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind verpflichtet:

- a. die Lohnabzüge nach Absatz 1 innert zehn Tagen nach Ablauf des Quartals auf das Konto nach Artikel 11 zu überweisen. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen des Bundesamtes;

<sup>9</sup> SR 831.10

<sup>10</sup> SR 837.0

<sup>11</sup> SR 831.20

- b. dem Bundesamt Auskunft zu erteilen und jederzeit die notwendigen Akten und Rechnungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

<sup>5</sup> Überweisen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die abzuziehenden Beträge nach Absatz 1 nicht binnen der angesetzten Fristen, kann das Bundesamt Verzugszinsen aufrechnen, wenn die nicht überwiesenen Lohnabzüge mindestens 3'000 Franken betragen. Der Zinssatz beträgt 0,5 Prozent je Kalendermonat oder im Falle einer Betreibung 6 Prozent pro Jahr.

<sup>6</sup> Überweisen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die abzuziehenden Beträge nach Absatz 1 nicht binnen der angesetzten Fristen, so kann das Bundesamt eine Mahngebühr bis 200 Franken auferlegen.

<sup>7</sup> Bringt eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber die für die Festlegung des Betrages nach Absatz 1 notwendigen Akten und Rechnungsunterlagen trotz Mahnung nicht bei, so legt das Bundesamt den Betrag der zu überweisenden Lohnabzüge nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Es kann dazu namentlich auf die im Gesuch um Erteilung oder um Verlängerung der Arbeitsbewilligung gegenüber der kantonalen Bewilligungsbehörde gemachten Angaben zurückgreifen. Diese sind verpflichtet, dem Bundesamt die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

<sup>8</sup> Überwiesene Lohnabzüge, die nach dem Ende der Sonderabgabepflicht nach Artikel 10 Absatz 2 erhoben wurden und andere Fehlüberweisungen werden der überweisenden Person zurückerstattet. Diese ist verpflichtet, sie der berechtigten Person zukommen zu lassen.

<sup>9</sup> Forderungen gegenüber Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern verjähren zehn Jahre nach Entstehung des Anspruchs. Der Anspruch entsteht mit Ablauf der Zahlungsfrist. Die Verjährung wird unterbrochen durch jede behördliche Handlung, insbesondere durch Mahnung, Schuldbetreibung und Forderungseingabe im Konkurs sowie durch die Anerkennung der Forderung von Seiten der Arbeitgebenden, insbesondere durch Zins- und Abschlagszahlungen.

#### **Art. 14** Auskunft über die geleistete Sonderabgabe

(Art. 86 Abs. 4 AsylG)

<sup>1</sup> Der vom Bundesamt beauftragte Dritte stellt den Sonderabgabepflichtigen auf ihr Ersuchen hin eine Übersicht über das Konto nach Artikel 11 (Kontoauszug) zu. Dem Gesuch ist eine Kopie des Ausländerausweises beizulegen. Die Zustellung des Kontoauszugs erfolgt ausschliesslich an die Sonderabgabepflichtigen und frühestens nach Ablauf der Zahlungsfrist nach Artikel 13 Absatz 4.

<sup>2</sup> Der vom Bundesamt beauftragte Dritte kann den Sonderabgabepflichtigen die Kontoauszüge zur Überprüfung der korrekten Vornahme und Überweisung der Lohnabzüge periodisch zustellen.

<sup>3</sup> Die Sonderabgabepflichtigen sind verpflichtet, den Kontoauszug nach Erhalt auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen.

<sup>4</sup> Die Sonderabgabepflichtigen, welche die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Eintragungen auf dem Kontoauszug nicht anerkennen, haben dies dem vom Bundesamt beauftragten Dritten unter Beilage der entsprechenden Beweismittel innert 30 Tagen seit Zustellung des Kontoauszuges anzuzeigen.

<sup>5</sup> Wurde der sonderabgabepflichtigen Person kein Kontoauszug zugestellt oder erfolgte eine Anzeige nach Absatz 4, werden Lohnabzüge, die vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin nicht auf das Konto nach Artikel 11 überwiesen wurden, an die Sonderabgabepflicht angerechnet.

<sup>6</sup> Erfolgte auf die Zustellung eines Kontoauszuges hin keine Anzeige nach Absatz 4, wird eine nachträglich geltend gemachte Berichtigung von Fehlern nur an die Sonderabgabepflicht angerechnet, wenn:

- a. die Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird; und
- b. Lohnabzüge, die vom Arbeitgeber nicht auf das Konto nach Artikel 11 überwiesen wurden, erhältlich gemacht werden konnten.

#### **Art. 15**                    Verwaltungsrechtliche Massnahmen

(Art. 86 Abs. 4 AsylG)

Widerhandlungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gegen Artikel 13 werden durch das Bundesamt sanktioniert, namentlich durch:

- a. die Verkürzung des Überweisungsrythmus nach Artikel 13 Absatz 1;
- b. die Meldung an die zuständige kantonale Bewilligungsbehörde zwecks Einleitung von Massnahmen im Sinne von Artikel 122 des AuG<sup>12</sup>;
- c. die Verzeigung nach den Strafbestimmungen des 10. Kapitels des Gesetzes;
- d. die Verhängung einer Ordnungsbusse nach Artikel 116a des Gesetzes.

*Gliederungstitel vor Art. 16*

### **3. Abschnitt: Vermögenswertabnahmen**

#### **Art. 16**                    Abnehmbare Vermögenswerte

<sup>1</sup> Vermögenswerte nach Artikel 87 des Gesetzes sind Geldbeträge, geldwerte Gegenstände und unkörperliche Werte wie Bankguthaben. Allfällige Kurs- und Wertverluste gehen zu Lasten der Sonderabgabepflichtigen.

<sup>2</sup> Die Behörde, welche die Vermögenswerte sichergestellt hat, hat diese in Schweizer Franken dem Bundesamt zu überweisen.

<sup>3</sup> Nach dem Ende der Sonderabgabepflicht nach Artikel 10 Absatz 2 sichergestellte und dem Bundesamt überwiesene Vermögenswerte und andere Fehlüberweisungen werden der überweisenden Behörde zurückerstattet. Diese ist verpflichtet, sie der berechtigten Person zukommen zu lassen.

<sup>4</sup> Der Betrag nach Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes beträgt 1'000 Franken.

<sup>12</sup> SR 142.20

**Art. 17** Anrechnung abgenommener Vermögenswerte an die Sonderabgabepflicht

Die abgenommenen Vermögenswerte werden auf das Konto nach Artikel 11 überwiesen und in vollem Umfang an die zu leistende Sonderabgabe angerechnet.

**Art. 18** Auszahlung abgenommener Vermögenswerte  
(Art. 87 Abs. 5 AsylG)

<sup>1</sup> Eine asylsuchende oder schutzbedürftige Person, die innerhalb von sieben Monaten nach Einreichung des Asylgesuches oder des Gesuchs um vorübergehende Schutzgewährung selbständig ausreist, kann beim vom Bundesamt beauftragten Dritten vor ihrer Ausreise um die Auszahlung der ihr abgenommenen Vermögenswerte nachsuchen.

<sup>2</sup> Absatz 1 gilt auch für vorläufig aufgenommene Personen, die innerhalb von 7 Monaten seit Einreichung des Asylgesuchs oder seit Anordnung der vorläufigen Aufnahme selbständig ausreisen.

<sup>3</sup> Die abgenommenen Vermögenswerte bzw. deren Barwert werden in der Regel bei der Ausreise am Flughafen in bar ausbezahlt. Auf Gesuch hin kann der auszahlende Betrag nach erfolgter Ausreise ins Ausland überwiesen werden.

<sup>4</sup> Ein Gesuch um Auszahlung abgenommener Vermögenswerte kann von der berechtigten Person auch aus dem Ausland gestellt werden. Mit dem Gesuch muss der Nachweis der Einhaltung der Frist nach Artikel 87 Absatz 5 des Gesetzes erbracht werden. Dies kann namentlich erfolgen durch:

1. die fristgerechte Abgabe der Grenzkarte;
2. die Bestätigung der fristgerechten kontrollierten Ausreise durch die zuständige kantonale Behörde;
3. den Nachweis der fristgerechten Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat; oder
4. den Nachweis einer fristgerechten Ausreise aus der Schweiz und einer Anwesenheitsregelung in einem Drittstaat.

Das Gesuch muss mindestens nachstehende Angaben enthalten:

1. die gültige Zahlstelle;
2. die Korrespondenzadresse;
3. den Nachweis der Identität, wenn sich die Person nach einer unkontrollierten Ausreise im Ausland befindet;
4. die Unterschrift;
5. die Vollmacht bei Vertretungsverhältnis.

**Art. 19**

*Aufgehoben*



*Gliederungstitel vor Art. 20*

**1. Kapitel: Sozial- und Nothilfe**

**1. Abschnitt: Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung**

**Art. 20** Dauer der Kostenerstattungspflicht  
(Art. 88 und 89 AsylG, Art. 87 AuG)

<sup>1</sup> Der Bund vergütet den Kantonen eine Globalpauschale für Personen während der Dauer des Asylverfahrens, der vorläufigen Aufnahme und der vorübergehenden Schutzgewährung. Er vergütet diese Pauschale vom Tag der Zuweisung an den Kanton, vom Tag des Entscheides über die vorläufige Aufnahme oder über die Gewährung des vorübergehenden Schutzes an bis und mit dem Tag an dem:

- a. der Nichteintretens-, oder der negative Asyl- und Wegweisungsentscheid rechtskräftig wird;
- b. das Asylgesuch zurückgezogen oder abgeschrieben wird;
- c. eine Person die Schweiz definitiv oder vermutungsweise verlassen hat;
- d. die vorläufige Aufnahme erlischt oder rechtskräftig aufgehoben wird, längstens aber 7 Jahre seit der Einreise;
- e. der vorübergehende Schutz erlischt oder rechtskräftig aufgehoben wird, längstens aber bis zum Zeitpunkt, in dem eine Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 74 Absatz 2 des Gesetzes zu erteilen ist;
- f. erstmals eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung erteilt wird oder ein Anspruch darauf besteht.

<sup>2</sup> Wurde die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Absatz 1 Buchstabe f gestützt auf einen rechtskräftigen kantonalen Entscheid verweigert, vergütet der Bund den Kantonen auf Gesuch hin die Globalpauschale rückwirkend bis zur Erteilung der Aufenthaltsbewilligung.

**Art. 21** Umfang der Kostenerstattungspflicht

Mit der Globalpauschale nach Artikel 22 sind sämtliche Aufwendungen der Kantone für die Sozialhilfe abgegolten.

**Art. 22** Höhe und Anpassung der Globalpauschale

<sup>1</sup> Der Bund vergütet den Kantonen für jede sozialhilfeabhängige Person eine Globalpauschale. Sie beträgt im gesamtschweizerischen Durchschnitt 48.36 Franken (Indexstand: 31.10.2004).

<sup>2</sup> Die Globalpauschale setzt sich zusammen aus einem Anteil für die Mietkosten, einem Anteil für die Sozialhilfe- und Betreuungskosten und einem Anteil für die Krankenversicherungsprämien, Selbstbehalte und Franchisen.

<sup>3</sup> Der Anteil für die Mietkosten wird unter Berücksichtigung einer Bandbreite zwischen 80 und 120 Prozent wie folgt kantonal abgestuft:

Aargau	104,9 %	Nidwalden	117,2 %
Appenzell Ausserrhoden	95,3	Obwalden	102,3 %
Appenzell Innerrhoden	97,2 %	Schaffhausen	87,2 %
Basel-Landschaft	106,8 %	Schwyz	114,2 %
Basel-Stadt	94,0 %	Solothurn	90,7 %
Bern	91,7 %	St. Gallen	95,6 %
Freiburg	92,8 %	Tessin	89,4 %
Genf	102,3 %	Thurgau	94,4 %
Glarus	93,5 %	Uri	89,4 %
Graubünden	100,9 %	Waadt	95,8 %
Jura	80,0 %	Wallis	80,0 %
Luzern	100,8 %	Zug	120,0 %
Neuenburg	80,0 %	Zürich	113,9 %

Bei wesentlichen Veränderungen auf dem Liegenschaftsmarkt kann das Bundesamt die kantonale Abstufung gestützt auf die vom Bundesamt für Statistik (BfS) veröffentlichten Mietpreis-Strukturerhebungen anpassen.

<sup>4</sup> Der Anteil für die Krankenversicherungsprämien, Selbstbehalte und Franchisen wird aufgrund der vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) publizierten Durchschnittsprämien<sup>13</sup>, der vollen Beträge der Mindestfranchise und der Selbstbehalte nach Artikel 64 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung<sup>14</sup> (KVG) sowie der Anzahl Minderjähriger, junger Erwachsener und Erwachsener kantonal abgestuft. Die Anpassung erfolgt jeweils Ende Jahr für das nachfolgende Kalenderjahr.

<sup>5</sup> Der Anteil für die Mietkosten beträgt 8.22 Franken und der Anteil für die Sozialhilfekosten beträgt 31.29 Franken. Sie basieren auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 110.6 Punkten (Indexstand: 31.10.2004). Das Bundesamt passt diese Anteile der Globalpauschale jeweils Ende des Jahres für das folgende Kalenderjahr diesem Index an.

#### **Art. 23** Berechnung des Gesamtbetrages

<sup>1</sup> Die Globalpauschale wird quartalsweise vergütet. Der Gesamtbetrag (B) pro Kanton und Quartal berechnet sich nach folgender Formel:

<sup>13</sup> SR **831.309.1** Verordnung des EDI vom 24. Oktober 2006 über die kantonalen Durchschnittsprämien 2007 der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen

<sup>14</sup> SR 832.10

B = Anzahl sozialhilfeabhängige Personen x Anzahl Tage pro Quartal x kantonal abgestufte Globalpauschale (Franken).

<sup>2</sup> Die Anzahl sozialhilfeabhängiger Personen (SP) berechnet sich nach der Formel:

$$SP = P - \frac{[E \times (W + F)]}{2}$$

In der Formel bedeuten:

- P: Pro Quartal im Kanton durchschnittlich anwesende Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und schutzbedürftige Personen ohne Aufenthaltsbewilligung gemäss Erfassung im Datensystem des Bundesamtes.
- E: Durchschnittliche Anzahl der pro Quartal im Datensystem des Bundesamtes erfassten erwerbstätigen Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung.
- W: Faktor der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit = 2.00 (schweizerischer Durchschnittswert).
- F: Faktor der Familienstruktur pro Kanton.

<sup>3</sup> Der Faktor der Familienstruktur wird vom Bundesamt jeweils Ende Jahr für das folgende Kalenderjahr angepasst. Die Anpassung erfolgt aufgrund der jeweils am 31. Oktober im Kanton anwesenden Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung gemäss dem Datensystem des Bundesamtes im Verhältnis zur Anzahl der entsprechenden Dossiers (Anzahl Personen: Anzahl Dossiers).

<sup>4</sup> Bei wesentlichen Veränderungen kann das Departement den Faktor W gestützt auf die nach Artikel 5a erhobenen Daten anpassen.

## **2. Abschnitt: Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, Staatenlose und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung**

### **Art. 24** Dauer und Umfang der Kostenerstattungspflicht

(Art. 88 Abs. 3 AsylG, Art. 31 und Art. 87 Abs. 1 Bst. b AuG)

<sup>1</sup> Der Bund vergütet den Kantonen eine Globalpauschale für Flüchtlinge, für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und für Staatenlose. Er vergütet diese Pauschale vom Tag des Entscheids über die Anerkennung als Flüchtling, über die Aufnahme als vorläufig aufgenommener Flüchtling oder über die Anerkennung als Staatenloser, bis und mit dem Tag an dem:

- a. ein Flüchtling erstmals eine Niederlassungsbewilligung erhält oder nach Artikel 60 Absatz 2 des Gesetzes ein Anspruch darauf besteht;
- b. ein vorläufig aufgenommener Flüchtling erstmals eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung erhält oder ein Anspruch darauf besteht, längstens aber 7 Jahre seit der Einreise; oder

- c. ein Staatenloser erstmals eine Niederlassungsbewilligung erhält oder nach Artikel 31 Absatz 3 AuG ein Anspruch darauf besteht; oder
- d. ein vorläufig aufgenommenener Staatenloser erstmals eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung erhält oder ein Anspruch darauf besteht, längstens aber 7 Jahre seit der Einreise.

<sup>2</sup> Wurde die Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung gestützt auf einen rechtskräftigen kantonalen Entscheid verweigert, vergütet der Bund den Kantonen auf Gesuch hin die Globalpauschale rückwirkend bis zur Erteilung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung.

<sup>3</sup> Der Bund zahlt den Kantonen für Schutzbedürftige mit einer Aufenthaltsbewilligung die Hälfte der Globalpauschale nach Artikel 26 vom Tag an, an dem diese nach Artikel 74 Absatz 2 des Gesetzes einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung haben, bis und mit dem Tag, an dem sie erstmals eine Niederlassungsbewilligung erhalten oder ein Anspruch darauf besteht, längstens aber bis zum Zeitpunkt, in dem eine solche nach Artikel 74 Absatz 3 des Gesetzes erteilt werden könnte.

<sup>4</sup> Der Bund vergütet den Kantonen eine Globalpauschale auch nach Erteilung der Niederlassungsbewilligung für sozialhilfeabhängige Flüchtlinge, die:

- a. im Rahmen des Sonderprogramms für Behinderte, welches das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge (UNHCR) durchführt, aufgenommen werden;
- b. einer Flüchtlingsgruppe angehören, deren Aufnahme der Bundesrat oder das Departement beschlossen hat, und die bei ihrer Einreise bereits behindert, krank oder betagt sind und dauernder Unterstützung bedürfen. Betagt ist, wer das 60. Altersjahr überschritten hat;
- c. als allein stehende Kinder oder unbegleitete Jugendliche in der Schweiz aufgenommen werden, und zwar bis sie volljährig sind oder bis zum ordentlichen Abschluss der Erstausbildung, längstens aber bis zum 25. Altersjahr.

<sup>5</sup> Die Kantone melden dem Bund umgehend, wenn Personen nach Absatz 4 nicht mehr sozialhilfeabhängig sind.

#### **Art. 25**            Umfang der Kostenerstattungspflicht

Mit der Globalpauschale nach Artikel 26 sind sämtliche Aufwendungen der Kantone für die Sozialhilfe abgegolten.

#### **Art. 26**            Höhe und Anpassung der Globalpauschale

<sup>1</sup> Der Bund vergütet den Kantonen für jede sozialhilfeabhängige Person eine Globalpauschale. Sie beträgt im gesamtschweizerischen Durchschnitt 52.94 Franken (Indexstand: 31.10.2004).

<sup>2</sup> Die Globalpauschale setzt sich zusammen aus einem Anteil für die Mietkosten, einem Anteil für die Sozialhilfe- Betreuungs- und Verwaltungskosten und einem Anteil für die Selbstbehalte und Franchisen.

<sup>3</sup> Der Anteil für die Mietkosten wird unter Berücksichtigung einer Bandbreite zwischen 80 und 120 Prozent wie folgt kantonal abgestuft:

Aargau	104,9%	Nidwalden	117,2%
Appenzell Ausserrhoden	95,3	Obwalden	102,3%
Appenzell Innerrhoden	97,2%	Schaffhausen	87,2%
Basel-Landschaft	106,8	Schwyz	114,2%
Basel-Stadt	94,0	Solothurn	90,7%
Bern	91,7	St. Gallen	95,6%
Freiburg	92,8%	Tessin	89,4%
Genf	102,3%	Thurgau	94,4%
Glarus	93,5%	Uri	89,4%
Graubünden	100,9%	Waadt	95,8
Jura	80,0%	Wallis	80,0%
Luzern	100,8%	Zug	120,0%
Neuenburg	80,0%	Zürich	113,9%

Bei wesentlichen Veränderungen auf dem Liegenschaftsmarkt kann das Bundesamt die kantonale Abstufung gestützt auf die vom BfS veröffentlichten Mietpreis-Strukturerhebungen anpassen.

<sup>4</sup> Die Festsetzung der vollen Beträge der Mindestfranchise und der Selbstbehalte erfolgt nach Artikel 64 KVG<sup>15</sup> sowie der Anzahl Minderjährigen und Erwachsenen. Die Anpassung erfolgt jeweils Ende Jahr für das nachfolgende Kalenderjahr.

<sup>5</sup> Der Anteil für die Mietkosten beträgt 11.33 Franken und der Anteil für die Sozialhilfekosten beträgt 39.59 Franken. Sie basieren auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 110.6 Punkten (Indexstand: 31.10.2004). Das Bundesamt passt diese Anteile der Globalpauschale jeweils Ende des Jahres für das folgende Kalenderjahr diesem Index an.

#### **Art. 27** Berechnung des Gesamtbetrages

<sup>1</sup> Die Globalpauschale wird quartalsweise vergütet. Der Gesamtbetrag (B) pro Kanton und Quartal berechnet sich nach folgender Formel:

$B = \text{Anzahl sozialhilfeabhängige Personen (SP)} \times \text{Anzahl Tage pro Quartal} \times \text{kantonal abgestufte Globalpauschale (Franken)}$

<sup>2</sup> Die Anzahl sozialhilfeabhängigen Personen (SP) berechnet sich nach der Formel:

$$SP = P - \frac{[E \times (W + F)]}{2}$$

In der Formel bedeuten:

<sup>15</sup> SR 832.10

- P: Pro Quartal im Kanton durchschnittlich anwesende anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, Staatenlose und vorläufig aufgenommene Staatenlose und schutzbedürftige Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung gemäss Erfassungen im Datensystem des Bundesamtes.
- E: Durchschnittliche Anzahl der pro Quartal im Datensystem des Bundesamtes erfassten erwerbstätigen anerkannten Flüchtlinge, vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge und schutzbedürftigen Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung.
- W: Faktor der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit = 1.60 (schweizerischer Durchschnittswert)
- F: Faktor der Familienstruktur pro Kanton.

<sup>3</sup> Die Festsetzung des Faktors Familienstruktur erfolgt aufgrund der jeweils am 31. Oktober im Kanton anwesenden anerkannten Flüchtlingen, vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen und schutzbedürftigen Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung gemäss Datensystem des Bundesamtes im Verhältnis zur Anzahl der entsprechenden Dossiers (Anzahl Personen: Anzahl Dossiers). Der Faktor wird vom Bundesamt jeweils Ende Jahr für das folgende Kalenderjahr angepasst.

### 3. Abschnitt: Nothilfe

#### Art. 28 Nothilfepauschale (Art. 88 Abs. 4 und 5 AsylG)

Der Bund richtet den Kantonen eine einmalige Pauschale aus für jede Person:

- a. auf deren Asylgesuch nach den Artikeln 32–35a des Gesetzes nicht eingetreten wurde, wenn der entsprechende Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid rechtskräftig geworden ist und der eine Ausreisefrist angesetzt worden ist;
- b. deren Asylgesuch abgewiesen wurde, wenn der entsprechende Asyl- und Wegweisungsentscheid rechtskräftig geworden ist und der eine Ausreisefrist angesetzt worden ist; oder
- c. deren vorläufige Aufnahme rechtskräftig aufgehoben wurde und der eine Ausreisefrist angesetzt worden ist.

#### Art. 29 Umfang, Höhe und Anpassung der Nothilfepauschale

<sup>1</sup> Die Nothilfepauschale nach Artikel 28 beträgt 6'000 Franken beim Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom 31. Oktober 2007. Das Bundesamt passt die Pauschale jeweils Ende des Jahres für das folgende Kalenderjahr diesem Index an.

<sup>2</sup> Die Nothilfepauschale setzt sich zusammen aus einem Basisanteil von 4'000 Franken und einem Ausgleichsanteil von 2'000 Franken. Der Ausgleichsanteil dient namentlich dem Ausgleich der unterschiedlichen Belastungen der Kantone.

<sup>3</sup> Der Basisanteil wird dem für den Vollzug zuständigen Kanton quartalsweise ausbezahlt. Der Ausgleichsanteil wird jährlich ausbezahlt.

<sup>4</sup> Die Konferenz der kantonalen Justiz und Polizeidirektorinnen- und direktoren (KKJPD) und die Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren (SODK) verständigen sich über die Verteilung des Ausgleichsanteils. Sie melden dem Bundesamt jeweils bis Ende des Kalenderjahres den Verteilschlüssel.

<sup>5</sup> Erfolgt die Meldung nach Absatz 4 nicht rechtzeitig oder können sich die Konferenzen nicht einigen, so kommt für die Auszahlung der Verteilschlüssel nach Artikel 21 Asylverordnung 1 vom 11. August 1999<sup>16</sup> (AsylV 1) zur Anwendung.

### **Art. 30** Monitoring Sozialhilfestopp

<sup>1</sup> Das Bundesamt überprüft unter Einbezug der SODK und der KKJPD nach gemeinsam festgelegten Kriterien die Entwicklung der Nothilfekosten.

<sup>2</sup> Das Departement passt die Höhe der Nothilfepauschale aufgrund der Ergebnisse nach Absatz 1 an.

<sup>3</sup> Das Bundesamt führt ein Informationssystem Monitoring Sozialhilfestopp. Dieses enthält folgende Daten:

- a. Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Zivilstand und Staatsangehörigkeit der Nothilfe beziehenden Personen;
- b. Personenummer ZEMIS;
- c. Angaben über Art und Höhe der Kosten.

<sup>4</sup> Die Kantone teilen dem Bundesamt die für die Durchführung des Monitorings notwendigen Daten nach Absatz 3 mit.

<sup>5</sup> Zugriff auf die Daten des Monitoring-Systems Sozialhilfestopp haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes und der Kantone, die mit dem Monitoring befasst sind.

<sup>16</sup> SR 142.311

*Gliederungstitel vor Art. 31*

**2. Kapitel: Verwaltungskosten**

(Art. 91 Abs. 2<sup>bis</sup> AsylG)

**Art. 31** Verwaltungskosten für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung

<sup>1</sup> Verwaltungskosten sind Kosten, die den Kantonen aus dem Vollzug des Gesetzes entstehen und nicht nach besonderen Bestimmungen abgegolten werden.

<sup>2</sup> Der Bund beteiligt sich an diesen Kosten mit einem jährlichen Pauschalbeitrag. Dieser wird nach der Formel  $P \times G \times Y : 100$  berechnet, wobei gilt:

P	=	einmaliger Pauschalbeitrag pro Person;
G	=	Anzahl Asylgesuche und Anzahl Annerkennungen als Schutzbedürftige gemäss Datensystem des Bundesamtes.
Y	=	massgebender Verteilschlüssel nach Artikel 27 des Gesetzes

<sup>3</sup> Der Pauschalbeitrag nach Absatz 2 Variable P beträgt 1'100 Franken beim Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom 31. Oktober 2007. Das Bundesamt passt ihn jeweils Ende des Jahres für das folgende Kalenderjahr diesem Index an.

**Art. 40 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die ratenweisen Rückerstattungen werden pro Kanton gesamthaft mit den Zahlungen nach dem 3. Titel verrechnet.

**1. Abschnitt: Beschäftigungs- und Ausbildungsprogramme**

(Art. 91 Abs. 1 AsylG)

*Aufgehoben*

**Art. 41-43**

*Aufgehoben*

**Art. 44 Abs. 2**

<sup>2</sup> Der Beitrag des Bundes bezweckt namentlich die Förderung der Lehr- und Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der speziellen Betreuung traumatisierter Personen.



### **3. Abschnitt: Integration**

(Art. 91 Abs. 4 AsylG)

*Aufgehoben*

#### **Art. 45**

*Aufgehoben*

#### **Art. 53 Bst. d (neu)**

Der Bund kann die notwendigen Kosten für die direkte Einreise in die Schweiz übernehmen, namentlich für:

- d. Personen, denen die Einreise in die Schweiz zwecks Durchführung eines Asylverfahrens nach Artikel 20 Absatz 2 des Gesetzes oder im Rahmen der Familienzusammenführung mit anerkannten Flüchtlingen nach Artikel 51 Absatz 4 des Gesetzes oder nach Artikel 85 Absatz 7 des AuG<sup>17</sup> bewilligt wird.

#### **Art. 53a (neu) Kosten der Unterbringung am Flughafen**

(Art. 22 AsylG)

Im Rahmen der Zuweisung eines Aufenthaltsortes am Flughafen in einer angemessenen Unterkunft oder ausnahmsweise an einem anderen Ort vergütet das Bundesamt während längstens 60 Tagen die folgenden Kosten:

- a. für die Unterbringung und die Betreuung;
- b. für die Verpflegung; sowie
- c. für die notwendige medizinische und zahnärztliche Grund-, bzw. Notversorgung.

#### **Art. 58 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Stimmt das Bundesamt auf Antrag des mit dem Vollzug der Weg- oder Ausweisung beauftragten Kantons einer medizinischen Begleitung zu, so vergütet es einen Pauschalbetrag von maximal 1'200 Franken pro Tag und Begleitperson als Entschädigung, wenn die Begleitperson über eine ärztliche Berufsausübungsbewilligung in der Schweiz (oder in einem Nachbarland) verfügt. Das Bundesamt vergütet maximal 800 Franken pro Tag und Begleitperson als Entschädigung, wenn die Begleitperson über die Qualifikation als diplomierte Rettungssanitäterin oder diplomierter Rettungssanitäter IVR des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) verfügt.

#### **Art. 59a (neu) Interkantonale Transporte für inhaftierte Personen**

<sup>1</sup> Das Bundesamt kann an die Betriebskosten der interkantonalen Transporte für inhaftierte Personen einen jährlichen Beitrag leisten.

<sup>17</sup> SR 142.20

<sup>2</sup> Der Beitrag des Bundes bemisst sich nach der Zahl der in die Zuständigkeit des Asylgesetzes fallenden, transportierten Personen im Verhältnis zur Zahl der insgesamt transportierten Personen pro Geschäftsjahr. Das Bundesamt entrichtet den jährlichen Beitrag an die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD).

<sup>3</sup> Für den Transport von Personen durch die Kantone, welche nach den Leistungsnormen der Transportbetreiber mit den interkantonalen Häftlingstransporten transportiert werden können, die aber trotzdem polizeilich begleitet werden, richtet das Bundesamt keine Begleitpauschale nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a aus.

**Art. 63** Begünstigte

Begünstigte von Rückkehrhilfeleistungen sind Personen, deren Anwesenheitsverhältnis nach dem Gesetz oder nach den Bestimmungen der vorläufigen Aufnahmen des AuG<sup>18</sup> geregelt ist.

**Art. 64 Absatz 1 Buchstabe a (aufgehoben)**

<sup>1</sup> Von finanzieller Rückkehrhilfe ausgeschlossen sind Personen:

a. *Aufgehoben*;

*Gliederungstitel vor Artikel 65*

**2. Abschnitt: Rückkehrberatung**

(Art. 93 Abs. 1 Bst. a AsylG)

**Art. 65**

*Aufgehoben*

**Art. 66** Rückkehrberatung

<sup>1</sup> Rückkehrberatungsstellen in den Kantonen, in den Empfangsstellen und an den Flughäfen Zürich-Kloten und Genf-Cointrin sorgen für die Verbreitung von Informationen über Rückkehr und Rückkehrhilfe bei kantonalen Behörden, interessierten privaten Institutionen und bei Personen aus dem Asylbereich sowie bei Personen nach Artikel 60 AuG. Die Rückkehrberatungsstellen führen individuelle Rückkehrberatungen für Interessierte durch.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

**Art. 67 Abs. 1, 3, 4 aufgehoben, Abs. 5 (neu)**

<sup>1</sup> *Aufgehoben*

<sup>18</sup> SR 142.20

<sup>2</sup> Die kantonalen Rückkehrberatungsstellen werden vom Kanton bezeichnet; sie sind die ausschliesslichen Ansprechpartner für das Bundesamt.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

<sup>5</sup> Zuständig für die Rückkehrberatungsstellen in den Empfangsstellen und an den Flughäfen Zürich-Kloten und Genf-Cointrin ist das Bundesamt. Es kann diese Aufgabe Dritten übertragen.

#### **Art. 68** Bundesbeiträge

<sup>1</sup> Das Bundesamt richtet Bundesbeiträge für die Rückkehrberatung nach Artikel 66 im Rahmen des jährlich festzusetzenden Budgets aus. Diese dienen ausschliesslich der Deckung ordentlicher Verwaltungskosten, die der Rückkehrberatung nach Artikel 66 entstehen.

<sup>2</sup> Die Bundesbeiträge an die Kantone für die Rückkehrberatung setzen sich aus einer Pauschale und einem leistungsbezogenen Zusatzbetrag zusammen.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

#### **Art. 69**

*Aufgehoben*

#### **Art. 70**

<sup>1</sup> *Aufgehoben*

<sup>2</sup> Die Bundesbeiträge werden den Rückkehrberatungsstellen zweimal jährlich ausbezahlt.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

*Gliederungstitel vor Artikel 71*

### **3. Abschnitt: Programme im Ausland**

(Art. 93 Abs. 1 Bst. c AsylG)

#### **Art. 71 Abs. 1 und 4 (neu)**

<sup>1</sup> Programme im Ausland fördern die Rückkehr und dauerhafte Wiedereingliederung bestimmter Personengruppen im Heimat-, Herkunfts- oder Drittstaat und sind zeitlich befristet. Einzelne Teile solcher Programme können auch vor der Ausreise der betreffenden Personen stattfinden.

<sup>4</sup> Als Programm im Ausland gelten ebenfalls Massnahmen, die in Herkunfts- oder Transitländern zur Prävention von irregulärer Migration in die Schweiz beitragen,

zum Beispiel die Durchführung von Informations- und Aufklärungskampagnen für Personen aus dem Ausländer- und Asylbereich.

*Gliederungstitel vor Artikel 73: Verweis*

#### **4. Abschnitt: Individuelle Rückkehrhilfe**

(Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG)

##### **Art. 73** Definition und Voraussetzungen

<sup>1</sup> Individuelle Rückkehrhilfe fördert und unterstützt die dauerhafte Rückkehr von ausreisewilligen Personen in den Heimat- oder Herkunftsstaat.

<sup>2</sup> Individuelle Rückkehrhilfe kann beanspruchen, wer nachweislich alle erforderlichen Dispositionen getroffen hat, um die Schweiz zu verlassen.

##### **Art. 74** Ausrichtung

Die individuelle Rückkehrhilfe erfolgt in Form eines Pauschalbetrags im Rahmen des jährlich festzusetzenden Budgets. Sie kann durch Sachleistungen ergänzt werden.

##### **Art. 75** Medizinische Rückkehrhilfe

Ist eine medizinische Behandlung im Ausland unerlässlich, so kann das Bundesamt Beiträge zu deren Durchführung leisten. Die Dauer der medizinischen Hilfe ist auf maximal sechs Monate befristet.

##### **Art. 76** Ausreise in einen Drittstaat

<sup>1</sup> Bei der Ausreise in einen Drittstaat, der nicht dem Heimat- oder Herkunftsstaat entspricht, kann Rückkehrhilfe gewährt werden. Die betroffene Person muss zum dauerhaften Verbleib im Drittstaat berechtigt sein.

<sup>2</sup> Keine Rückkehrhilfe wird gewährt, wenn die betroffene Person in einen EU- oder EFTA-Staat oder in einen Drittstaat, wie der USA, Kanada oder Australien, weiterreist.

##### **Art. 77** Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die zuständigen kantonalen Stellen prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von individueller Rückkehrhilfe erfüllt sind und kein Ausschlussgrund vorliegt.

<sup>2</sup> Die zuständigen kantonalen Stellen entscheiden über die Gewährung einer individuellen Rückkehrhilfe.

**Art. 78**      Auszahlung

Das Bundesamt kann individuelle Rückkehrhilfebeträge auf den internationalen Flughäfen Zürich-Kloten und Genf-Cointrin oder im Bestimmungsland auszahlen und diese Aufgabe Dritten übertragen.

II

**Übergangsbestimmung zur Änderung vom xx.xx.2007<sup>19</sup>**

<sup>1</sup> Der Bund richtet den Kantonen für jede Person, deren Asyl- und Wegweisungsentcheid vor dem 1. Januar 2008 rechtskräftig geworden ist oder deren vorläufige Aufnahme rechtskräftig aufgehoben worden ist, einen einmaligen Beitrag von 15'000 Franken aus, sofern sie die Schweiz vermutungsweise noch nicht verlassen hat. Die Auszahlung erfolgt im 1. Quartal 2008.

<sup>2</sup> Der Bund richtet den Kantonen für jede am 31. Dezember 2007 vorläufig aufgenommene Person einen einmaligen Beitrag von 3'500 Franken aus. Die Auszahlung erfolgt im 1. Quartal 2008.

<sup>3</sup> Die Pauschalen nach Artikel 22 und 26 werden für das Jahr 2008 der Teuerung angepasst.

<sup>4</sup> Die Festsetzung des Faktors der Familienstruktur pro Kanton nach den Artikeln 23 und 27 sowie die Festsetzung des Anteils der Krankenversicherungsprämie, der Mindestfranchise und der Selbstbehalte nach den Artikeln 22 Absatz 6 und 26 Absatz 5 erfolgt für das Jahr 2008 gestützt auf die Bestandeszahlen gemäss dem Datensystem des Bundesamtes vom 31. Januar 2008.

<sup>5</sup> Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung, die mit Inkrafttreten dieser Ordnungsänderung der Sonderabgabe nach Artikel 86 des Gesetzes unterstehen, wird die Zeit seit Aufnahme der ersten sicherheitsleistungspflichtigen Erwerbstätigkeit oder die Zeit seit Eintritt der Rechtskraft der Verfügung über eine erste Vermögenswertabnahme an die Dauer der Sonderabgabepflicht angerechnet.

<sup>6</sup> Rückerstattungen, welche gestützt auf eine Zwischenabrechnung nach Artikel 16 AsylV 2 in der Fassung vom 11. August 1999 geleistet wurden, werden den von dieser Zwischenabrechnung betroffenen, sonderabgabepflichtigen Personen vollumfänglich an die Sonderabgabepflicht angerechnet.

<sup>7</sup> Sicherheitsleistungen nach den Artikeln 86 Asylgesetz in der Fassung vom 26. Juni 1998 und 14c Absatz 6 ANAG werden unter Anrechnung allfälliger Rückerstattungen nach Absatz 6 bis zum Maximalbetrag der Sonderabgabe von 15'000 Franken vom Bund vereinnahmt und vollumfänglich an die Sonderabgabepflicht angerechnet. Die über den Betrag von 15'000 Franken hinausgehenden Sicherheitsleistungen werden

<sup>19</sup> AS....

den Kontoinhaberinnen und -inhabern ausbezahlt oder an die Sonderabgabepflicht des Ehegatten angerechnet.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

2021222324

20  
21  
22  
23  
24

22